

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 22.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Sylt, den 22.11.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 102 "Nordseeklink" für das Gebiet westlich der Norderstraße, südlich Nuurhörn und östlich des Weststrandes im Ortsteil Westerland

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in der Sitzung am 08.10.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 102 "Nordseeklink" für das obig genannte Gebiet gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. S. 57), letzte berücksichtigte Änderung in § 2 (Art. 1 Ges. v. 14.03.2017, GVBl. S. 140) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.11.2017 die Satzung über eine Veränderungssperre für den vorgenannten Bebauungsplan Nr. 102 und dessen o.g. Geltungsbereich erlassen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Veränderungssperre von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> einsehbar.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 BauGB; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB).
2. auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 21.11.2017

Gemeinde Sylt
-Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel